



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

JAHRESBERICHT 2018

Landesamt für Mess- und
Eichwesen Rheinland-Pfalz



Jahresbericht 2018

Verantwortlich für den Inhalt:

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Autorinnen/Autoren:

Ralf Zimmermann, Friedrich Hollinger, Rigobert Biehl, Marco Faier, Thomas Gutheil, Mirjam Paare, Michael Speicher, Nils Neuber, Uwe Leonhard, Klaus Dautermann, Andreas Fichtner, Nicolas Oberste-Lehn, Diethelm Maué

Foto Umschlagseite: CarboQC-Messgerät zur Bestimmung der Dichte von kohlen-säurehaltigen Getränken

Vorwort des Leiters des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz (LME RLP) zum Jahresbericht 2018



Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2018 war ein bedeutendes Jahr für die Metrologie weltweit. Am 16. November 2018 haben die Staaten der Meterkonvention auf ihrer 26. Generalkonferenz für Maße und Gewichte in Versailles eine grundlegende Revision des Internationalen Einheitensystems (SI) beschlossen. Mit dem Tag des in Kraft treten, am 20. Mai 2019, dem Weltmetrologietag, werden sich die neuen SI-Einheiten nun ausschließlich auf festgelegte Werte von Naturkonstanten beziehen. Damit hat letztlich auch das Ur-Kilogramm, welches aufgrund seines Massenverlustes gegenüber seinen Klonen in der Vergangenheit immer wieder in Kritik geraten ist, ausgedient.

In einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) am selbigen Tag hob Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier die Bedeutung für das gesamte Messwesen hervor: „Maße und Gewichte sind für uns alle eine Selbstverständlichkeit im Alltag. Umso wichtiger ist es, dass wir hier klare, genaue und weltweit einheitliche Einheiten haben. Denn das ist Grundvoraussetzung für Handel und eine funktionierende Weltwirtschaft. Die jetzt beschlossene Revision des internationalen Einheitensystems stellt das gesamte Messwesen auf ein modernes, wissenschaftsbasiertes und zeitgemäßes Fundament.“

Dafür, dass Wirtschaft und Bürger sich auch im Jahre 2018 auf ein funktionierendes Messwesen in Rheinland-Pfalz verlassen konnten, sorgte das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz. Im nachfolgenden Leistungsspektrum möchten wir über die vielseitigen Arbeiten rund um das Landesamt berichten. Dank des unermüdlichen Einsatzes seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden alleine wieder 38.677 Messgeräte geprüft und 55.047 Fertigpackungen kontrolliert. Die Marktüberwachung in den Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung wurde weiter intensiviert. Hier wurden 27.779 Produkte überprüft.

Ich hoffe, dass wir mit der Themenauswahl Ihr Interesse geweckt haben und wünsche Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, interessante Einblicke in die Arbeit des LME RLP.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Ralf Zimmermann". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Ralf Zimmermann

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz	4
2.	Statistik über Verbraucherbeschwerden	6
3.	Bericht über die Tätigkeiten	7
3.1.	Prüfung von Messgeräten nach Eichrecht	8
3.2.	Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.....	9
3.3.	Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben.....	10
3.4.	Markt- und Verwendungsüberwachung.....	10
3.4.1.	Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten	10
3.4.2.	Marktüberwachung von Fertigpackungen	11
3.4.3.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	13
3.4.4.	Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	15
3.4.5.	Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz	17
3.4.6.	Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht	19
3.5.	Schwerpunktaktionen	20
3.5.1.	Überwachung von Schaufelladerwaagen	20
3.5.2.	Marktüberwachung im Onlinehandel mit eichrechtlich relevanten Produkten ...	20
3.5.3.	Marktüberwachung von Leicht-LKW-Reifen	21
3.5.4.	Überwachung von Gesundheitsämtern	21
3.5.5.	Überwachung von Messanlagen auf Straßentankwagen.....	23
3.5.6.	Überwachung von Ausnahmeregelungen für geschlossene Grundstücksnutzungen	23
3.5.7.	Überwachung auf Weihnachtsmärkten.....	24
3.6.	Sanktionierung von Verstößen.....	24
3.6.1.	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.....	24
3.6.2.	Neue Zuständigkeit	25
3.7.	Qualitätsmanagement.....	25
3.8.	Sonstige Tätigkeiten	27
3.9.	Informations- und Schulungsveranstaltungen	28
3.9.1.	Instandsetzerschulung in Bad Ems	28
3.9.2.	Praxisworkshop EnVKG/EVPG in Gernsbach	28
3.9.3.	Treffen der Kooperationspartner in Neustadt	28
3.9.4.	Deutsche Marktüberwachungskonferenz in Berlin.....	29
3.9.5.	Digitalisierung im Mess- und Eichwesen in Karlsruhe	29
3.9.6.	Bundesweites Treffen der Geräteprüfstellen in Bad Kreuznach	30
3.9.7.	Vortrag beim Fleischer-Verband Pfalz in Ludwigshafen	30
3.10.	Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113).....	30
4.	Fachberichte.....	33
4.1.	MSTyr15.....	33
4.2.	Onlineinspektionen von Reifen und elektrischen Haushaltsgeräten	34
4.3.	Zentralisierung der Prüfung von Gewichtstücken mit Nennwerten > 5 kg.....	35



5.	Anhänge	37
5.1.	Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz	37
5.2.	Fundstellenverzeichnis	38
5.3.	Anschriften und Erreichbarkeit.....	41
5.4.	Organigramm.....	42

1. Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Gesetzlicher Auftrag

Das LME RLP ist im Wesentlichen für den Vollzug von eichrechtlichen Vorschriften, von Regelungen nach dem Medizinprodukterecht, von Vorschriften bezüglich der Energieeffizienz und Energieeffizienz kennzeichnung von Produkten und dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren zuständig. Des Weiteren unterhält das LME RLP eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) notifizierte und der Europäischen Kommission gemeldete Konformitätsbewertungsstelle mit der Kennnummer 0113.

Rechtliche Grundlagen für diese Tätigkeiten sind:

Das **Mess- und Eichgesetz (MessEG)** einschließlich der **Mess- und Eichverordnung (MessEV)** und der **Fertigpackungsverordnung (FertigPackV)** dienen der Gewährleistung der Messrichtigkeit und Messbeständigkeit:

- beim Erwerb messbarer Güter oder Dienstleistungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher
- im geschäftlichen Verkehr zum Schutz des lautereren Handelsverkehrs
- im amtlichen Verkehr und bei Messungen im öffentlichen Interesse

Das **Einheiten- und Zeitgesetz (EinZeitG)** schreibt die Verwendung von einheitlichen Größen nach gesetzlichen Einheiten im geschäftlichen Verkehr vor.

Die europäische **Verordnung über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung VO (EG) 765/2008** im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Die europäische Messgeräte richtlinie (**Measuring Instruments Directive, MID**) erleichtert das Inverkehrbringen von zehn Messgerätearten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die europäische Waagenrichtlinie (**Nonautomatic Weighing Instruments Directive, NAWID**) regelt die Anforderungen an Waagen und die Möglichkeiten zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Die **Lebensmittelinformations-Verordnung VO (EU) 1169/2011 (LMIV)** regelt die Anforderungen an die Nennfüllmengen- und Herstellerkennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln.

Das **Medizinproduktegesetz (MPG)** regelt das Inverkehrbringen und die Verwendung von Medizinprodukten und sorgt somit für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter.

Das **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG)** regelt die Kennzeichnung im Hinblick auf die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Produkten, neuen Personenkraftwagen und Reifen.

Das **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG)** regelt die Anforderungen für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und das Ausstellen energieverbrauchsrelevanter Produkte sowie von Bauteilen und Baugruppen, die zum Einbau in energieverbrauchsrelevante Produkte bestimmt sind.

Im **Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (FeinGehG)** finden sich Regelungen über die Angabe des Feingehalts von Gold- und Silberwaren (Punzierung).

Die Fundstellen der vorgenannten Rechtsvorschriften sind im Anhang enthalten.

Leistungsangebot

Das LME RLP bietet standortgebundene Dienstleistungen durch die Vorhaltung von Prüflaboratorien und -einrichtungen an. Betrieben werden Laboratorien für folgende, dem Eichrecht unterliegende Messgrößen: Masse, Volumen, Druck, Elektrische Arbeit, Temperatur, Feuchte und Schüttdichte von Getreide und Füllmengen von Fertigpackungen. Weiterhin stehen im LME RLP u.a. Prüfeinrichtungen für Taxen, Verkehrsmessgeräte, Tankwagen, Wasserzähler, Elektrizitätszähler und Gewichtstücke für die Wirtschaft und Verbraucher bereit.

Zudem wird ein Belastungsfahrzeug für die Eichung von Großwaagen und Gewichtstücke für die Eichung von Waagen gegen Gebühr bereitgestellt.

Für die Marktüberwachung von Energieverbrauchsrelevanten Produkten werden Laboratorien für die Bestimmung der elektrischen Leistung sowie für die Ermittlung von photometrischen Größen wie Lichtstrom, Lichtstärke und Farbtemperatur betrieben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Beim LME RLP sind 86 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Qualifikationen Diplom-Ingenieur/in, Bachelor, Techniker/in, Meister/in und Facharbeiter/in für den technischen Dienst sowie Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in und Verwaltungsfachangestellte/r für den Verwaltungsbereich tätig.

Einnahmen 2018

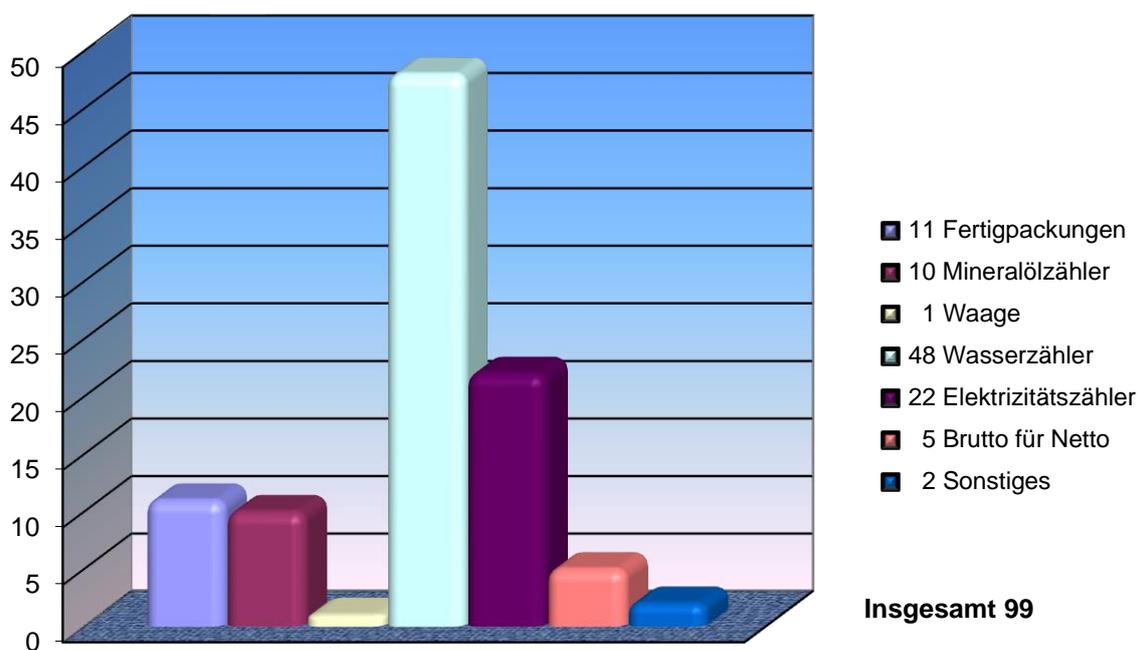
Bereiche	Betrag in €
Prüfung von Messgeräten und Überwachungen	4.822.068,65
Einnahmen der Konformitätsbewertungsstelle 0113 aus Entgelten	221.075,11
Benutzungsgebühren für das Eichfahrzeug und Vermietung von Gewichtstücken	197.415,98
Verwarnungs- und Bußgelder	197.748,78
Sonstige (z. B. Mieten und Verkäufe)	144.472,94
Summe	5.582.781,46

2. Statistik über Verbraucherbeschwerden

Mit 99 Verbraucherbeschwerden in 2018 liegt die Anzahl der Beschwerden auf dem Niveau des Vorjahres (98 in 2017). Wie auch in den vergangenen Jahren ist die Beschwerdebhäufigkeit bei den Versorgungsmessgeräten (Wasser- und Elektrizitätszählern) am höchsten.

Die Verbraucherbeschwerden werden im täglichen Dienstgeschäft vorrangig abgearbeitet. Entsprechende Kontrollen und Prüfungen werden umgehend vorgenommen. Auf Wunsch werden die Beschwerdeführer über die Ergebnisse der Untersuchungen informiert.

Verbraucherbeschwerden 2018



3. Bericht über die Tätigkeiten

Die Tätigkeiten des LME RLP gliedern sich im Wesentlichen in:

- **Prüfung von Messgeräten nach dem Mess- und Eichgesetz**, wenn sie im geschäftlichen Verkehr, im amtlichen Verkehr, im Verkehrswesen, im Arbeits-, Strahlen- und Umweltschutz verwendet werden
- **Anerkennung der staatlich anerkannten Prüfstellen** für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- **Marktüberwachung**
 - von Messgeräten und sonstigen Messgeräten
 - von Fertigpackungen
 - von vorverpackten Lebensmitteln
 - nach dem **Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz** von netzbetriebenen Elektrogeräten, neuen Personenkraftfahrzeugen und PKW-Reifen
 - nach dem **Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz**
- **Verwendungsüberwachung nach Eichrecht**
- **Überwachung nach Medizinproduktegesetz**
- **Sanktionierung von Verstößen durch Bußgelder und Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen**
- **Qualitätsmanagement**
- **Sonstige Tätigkeiten**
 - Prüfung und Kalibrierung von internen und externen Messgeräten
 - Vorprüfung von Messgeräten
 - Erteilung von Anerkennungen und Genehmigungen
 - Organisation der Inanspruchnahme von Gewichtstücken und des Belastungsfahrzeuges
 - Lehr- und Vortragstätigkeiten
 - Verfassen von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen
- **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe**
- **Konformitätsbewertungsstelle 0113**

Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren nach dem „new approach“ (neuen Konzept) der Europäischen Union oder nach den innerstaatlichen Verfahren.

3.1. Prüfung von Messgeräten nach Eichrecht

Messgerätearten	Anzahl		Gesamt
	bestanden	nicht bestanden	
Längenmessgeräte/Choirometer	47	1	48
Flächenmessmaschinen	2	1	3
Rundholzmessanlagen	5	1	6
Gewichtstücke	563	6	569
Fein- und Präzisionswaagen	2.464	124	2.588
Handels- und Grobwaagen bis 50 kg	10.167	1.086	11.253
Handels- und Grobwaagen über 50 kg	3.165	315	3.480
Selbsttätige Waagen	1.071	106	1.177
Elektrische Thermometer, Temperaturfühler und Temperaturmesseinrichtungen	179	9	188
Reifendruckmessgeräte	2.899	130	3.029
Druckmessgeräte	428	25	453
Behälter ohne Einteilung (Fässer)	11	0	11
Behälter mit Einteilung und Füllstandsmess- geräte	100	10	110
Messwerkzeuge	13	2	15
Straßenzapfsäulen	8.193	247	8.440
Straßenzapfsäulen (Erd-/Flüssiggas)	432	19	451
Messanlagen für verflüssigte Gase	318	16	334
Straßentankwagen	166	21	187
Sonstige Volumenmessanlagen	67	10	77
Dichtemessgeräte	12	1	13
Getreideprober	19	1	20
Getreidefeuchtemessgeräte/NIT	318	85	403
Brennwertmessgeräte für Gas	4	0	4
Mengennumwerter für Gas	333	3	336
Geschwindigkeitsmessgeräte und sonstige Messgeräte zur Verkehrsüberwachung	146	3	149
Abgasmessgeräte für KFZ	3.851	64	3.915
Taxameter und Wegstreckenzähler	1.362	56	1.418
Summe	36.335	2.342	38.677

3.2. Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme

Versorgungsmessgeräte wie Elektrizitäts-, Wasser-, Wärme- und Gaszähler unterliegen der Eichpflicht. In Rheinland-Pfalz sind mehr als dreieinhalb Millionen geeichte Messgeräte in den Versorgungsnetzen eingebaut, die in regelmäßigen Abständen entweder nachgeeicht werden, deren Eichfrist durch Stichprobenverfahren verlängert wird oder die durch neue, konformitätsbewertete Zähler ersetzt werden müssen.

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt zwölf Prüfstellen staatlich anerkannt, die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht durch das LME RLP überwacht werden.

Anzahl der Prüfstellen	Kennung	Messgeräteart
4	ERP	Ein- und mehrphasige Wechselstromzähler und Zusatzeinrichtungen sowie Messwandler für Strom und Spannung
2 ¹	GRP	Haushaltsgaszähler und Zusatzeinrichtungen; Prozessgaschromatographen, Normdichtemessgeräte, Gaskalorimeter und korrelative Brennwertmessgeräte
4	WRP	Wasserzähler (Kalt- und Warmwasserzähler)
2	KRP	Wärmezähler und deren Teilgeräte

In der folgenden Tabelle sind die drei Haupttätigkeiten der Prüfstellen, Eichungen, Befundprüfungen und Stichprobenprüfungen, aufgeführt:

Prüfstellen	Anzahl der Eichungen	Anzahl der Befundprüfungen	Stichprobenprüfung		
			Anzahl der Stichproben	Summe der geprüften Zähler	dazugehörige Loszähler
ERP	1.835	140	15	546	10.947
GRP	23	12	15	882	21.634
WRP	13.479	224	79	7.124	133.657
KRP	13.348	24	0	0	0
Summe	28.685	400	109	8.552	166.238

¹ davon eine mobile Prüfstelle der Open Grid Europe GmbH

3.3. Überprüfung von Instandsetzungsbetrieben

In 2018 wurden 13 der 52 rheinland-pfälzischen Instandsetzungsbetriebe auf Grundlage des § 54 Abs. 4 MessEV durch das LME RLP überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden rechtliche Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet. Die große Anzahl an Feststellungen zeigt, dass in diesem Bereich weiterer Überwachungsbedarf besteht. Gesetzlich ist eine regelmäßige Überprüfung spätestens alle fünf Jahre vorgesehen.

Feststellungen	Beanstandungen ²	
	Anzahl	Prozent
Personalliste fehlerhaft	11	84,6
Personaländerungen nicht / nicht fristgerecht mitgeteilt	6	46,2
Vorschriften nicht aktuell	7	53,8
Vorschriften teilweise nicht vorhanden	3	23,1
Instandsetzermeldung fehlerhaft	2	15,4
Prüfmittel nicht/nicht fristgerecht gemeldet	11	84,6

3.4. Markt- und Verwendungsüberwachung

3.4.1. Marktüberwachung von Messgeräten und sonstigen Messgeräten

In 2018 wurden insgesamt 48 Marktüberwachungsverfahren bei den verschiedenen Messgerätearten durchgeführt. Wie zu erwarten, ergaben sich die meisten Verfahren im Bereich der Nichtselbsttätigen Waagen (32 Verfahren). Aber auch bei anderen Messgerätearten gab es Auffälligkeiten. Neben einem Längenmessgerät, einem Reifenluftdruckfüllgerät und einer Schaufelladerwaage gerieten auch acht Ausschankmaße in das Visier der Marktüberwachung. Dabei wurden sowohl formelle als auch Kennzeichnungsmängel und Mängel in der Messleistung festgestellt.

Unter formellen Mängeln versteht man dabei Mängel, die im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren zum Inverkehrbringen der Messgeräte aufgetreten sind oder fehlende Konformitätsbewertungsverfahren. Kennzeichnungsmängel betreffen häufig die auf Messgeräten anzugebende Konformitätskennzeichnung aber auch weitere messgerätespezifische Angaben wie z. B. den Messbereich. Messtechnische Mängel betreffen die Messleistung.

Bei den sonstigen Messgeräten (Waagen die nicht im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden) wurden in 2018 im Rahmen der Marktüberwachung bei fünf Typen Kennzeichnungsmängel festgestellt.

² Mehrfachnennungen sind möglich

Messgeräteart	Verfahren	Festgestellte Mängel ³		
		Formell	Kennzeichnung	Messleistung
Nichtselbsttätige Waagen	32	14	13	5
Ausschankmaße	8	2	7	0
Längenmessgerät	1	0	1	0
Reifenluftdruckfüller	1	1	0	0
Schaufelladerwaage	1	1	1	0
Sonstige Messgeräte	5	0	5	0

3.4.2. Marktüberwachung von Fertigpackungen

Landesweit wurden im vergangenen Jahr insgesamt 996 Betriebe unangemeldet überprüft. Hierbei wurden 1.405 Stichproben gezogen und 55.047 Packungen kontrolliert.

Bei Produkten, die sich schon im Handel befanden und die auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft wurden, lag die Beanstandungsquote mit 3,7 % weiterhin hoch, hauptsächlich verursacht durch das Ergebnis bei Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge. Bei diesen setzt sich der Trend der letzten Jahre fort. Trotz der verstärkten Überwachung wurde eine Beanstandungsquote von 7,5 % erreicht.

Die Beseitigung der Mängel wird vom Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren durchgesetzt. Geldbußen gegen die Tatverantwortlichen können nicht festgesetzt werden. Dies, da derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht durchgeführt werden können.

³ Mehrfachnennungen sind möglich!

3.4.2.1. Überwachungen bei Abfüllern und Herstellern von Fertigpackungen

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der geprüften Lose	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Flüssige Lebensmittel	9.836	193	5	2,6	1	0,5	2	0,0
Nichtflüssige Lebensmittel	23.378	561	42	7,5	25	4,5	190	0,8
Nichtlebensmittel	9.873	151	9	6,0	3	2,0	5	0,1
Arzneimittel	285	3	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kennzeichnung der Stückzahl	726	30	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe	44.098	938	56	6,0	29	3,1	197	0,5

3.4.2.2. Überwachungen im Handel

Produktarten/ Produktgruppen	Anzahl der geprüften Fertigpackungen	Anzahl der gezogenen Stichproben	Beanstandungen wegen					
			Unterschreitung der Nennfüllmenge (losbezogen)		Überschreitung der zul. Minus- abweichung (losbezogen)		Überschreitung der doppelten zul. Minusabweichung (packungsanzahl- bezogen)	
			Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Prüfungen auf Verkehrsfähigkeit	5.395	200	--	--	--	--	26	0,5
Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge	5.554	267	--	--	--	--	414	7,5
Summe	10.949	467	--	--	--	--	440	4,0

3.4.3. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

Nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) müssen bestimmte energieverbrauchsrelevante Produkte (netzbetriebene Elektrogeräte, neue Personenkraftfahrzeuge und PKW-Reifen) mit Angaben zum Energieverbrauch und weiterer Parameter gekennzeichnet sein. Das Gesetz verpflichtet Lieferanten und Händler, die Energieeffizienzdaten für bestimmte neue „energieverbrauchsrelevante Produkte“, die für den Endverbraucher angeboten, ausgestellt oder für die Werbung betrieben wird, mit einheitlichen EU-Labels zu kennzeichnen bzw. ergänzende Produktinformationen (Datenblätter) zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte wird durch das LME RLP überwacht.

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Betrieben

Bereich	Überwachte Betriebe	Beanstandete Betriebe	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	349	40	11,5
Neue Personenkraftfahrzeuge	107	2	1,9
Ausgestellte Reifen	165	1	0,6
Summe	621	43	6,9

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produkten

Bereich	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzbetriebene Elektrogeräte	23.331	631	2,7
Neue Personenkraftfahrzeuge	956	36	3,8
Ausgestellte Reifen	1.108	0	0,0
Summe	25.395	667	2,6

Marktüberwachung der Energieverbrauchskennzeichnung nach Produktgruppen

Produktgruppe	Überwachte Produkte	Beanstandete Produkte	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Kühl- und Gefriergeräte	2.805	11	0,4
Waschmaschinen	1.175	5	0,4
Wäschetrockner	629	3	0,5
Wasch-Trockenautomaten	32	0	0,0
Elektrobacköfen	1.753	15	0,9
Abzugshauben	719	13	1,8
Geschirrspüler	1.586	18	1,1
Raumklimageräte	14	0	0,0
Fernseher	2.078	10	0,5
Staubsauger	1.010	7	0,7
Warmwasserbereiter	227	1	0,4
Raumheizgeräte	1.663	17	1,0
Lampen (Leuchtmittel)	1.508	0	0,0
Leuchten	8.132	531	6,5
Summe	23.331	631	2,7

3.4.4. Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Prüfung der Effizienzparameter bei Produkten

Netzteile:

Im eigenen Labor wurden in 2018 insgesamt 80 Netzteiltypen geprüft. Dabei handelte es sich überwiegend um Netzteile zum Laden von Mobiltelefonen oder Tablet-Computern. Drei Netzteiltypen erfüllten nicht die gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz nach der Verordnung (EG) 278/2008. In diesen Fällen wurden ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Wirtschaftsakteure eingeleitet.

Fernseher:

Von den sechs Fernsehgerätetypen die geprüft wurden, hielten alle Gerätetypen die gesetzlichen Anforderungen der Verordnungen (EG) 642/2009 und (EU) 1062/2010 ein.

Lampen:

Bei 29 von 110 nach den Verordnungen (EU) 874/2012 und (EU) 1194/2012 geprüften Lampentypen wurden Abweichungen zu den Angaben auf dem Label bzw. zu den technischen Angaben festgestellt. In allen Fällen wurden ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Wirtschaftsakteure eingeleitet.

Computer:

Bei drei in 2018 geprüften Computern konnten keine unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung (EU) 617/2013 festgestellt werden.

Standby:

In 2018 wurden 11 Geräte auf Einhaltung der Anforderungen der Standby-Verordnung (EG) 1275/2008 geprüft. Den größten Anteil der geprüften Produkte bildeten Geräte der Unterhaltungselektronik. Alle Geräte erfüllten die gesetzlichen Anforderungen an den Energieverbrauch im Bereitschaftszustand.

Waschmaschinen:

Es wurden fünf Waschmaschinen gemäß den Verordnungen (EU) 1061/2010 und (EU) 1015/2010 überprüft. Hierbei wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboren vorgenommen. Alle Geräte erfüllten die Anforderungen.

Wäschetrockner:

Es wurden fünf Wäschetrockner gemäß den Verordnungen (EU) 392/2012 und (EU) 932/2012 überprüft. Auch hier wurde die technische Prüfung durch externe akkreditierte Laboren vorgenommen. Alle Geräte erfüllten die Anforderungen.

Kühlschränke:

Ein Kühlschrank wurde nach einer technischen Nachbesserung durch den Hersteller erneut gemäß den Verordnungen (EU) 1060/2010 und (EU) 643/2009 überprüft und erfüllt nun die gesetzlichen Vorgaben.

Gefrierschränke:

Fünf Gefrierschränke wurden gemäß den Verordnungen (EU) 1060/2010 und (EG) 643/2009 überprüft. Bei zwei Geräten ergaben sich bei der Prüfung Abweichungen von den Labelwerten. Hier wurden ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Wirtschaftsakteure eingeleitet.

Staubsauger:

Es wurden neun Staubsaugermodelle gemäß den Verordnungen (EU) 665/2013 und (EU) 666/2013 überprüft. Zwei der neun geprüften Staubsauger waren auch nach der Nachprüfung von drei weiteren Geräten in mindestens einem Parameter nicht labelkonform. Bei einem Gerät wurden die Grenzwerte so weit überschritten, dass ein Vermarktungsverbot ausgesprochen wurde; bei dem anderen Gerät wurde das Effizienzlabel angepasst. Die erneute Prüfung von zwei beanstandeten Staubsaugern, an denen technische Änderungen durch den Hersteller durchgeführt wurden, ergab dass die gesetzlichen Anforderungen nun eingehalten werden.

PKW-Reifen:

Es wurden an sieben PKW-Ganzjahresreifentypen die Parameter Nasshaftung und Rollreibungswiderstand durch anerkannte oder akkreditierte Laboratorien nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Dabei wurde bei einem Reifentyp Abweichungen von den angegebenen Labelwerten festgestellt.

Leicht-LKW-Reifen

Bei zwanzig Leicht-LKW-Reifentypen wurden die Parameter Nasshaftung und Rollreibungswiderstand nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Dabei wurden bei fünf Reifentypen Abweichungen von den angegebenen Labelwerten festgestellt. Als Maßnahme wurden bei vier dieser Reifentypen die Labelwerte durch den Hersteller angepasst. Bei dem fünften Reifentyp konnte bei einer Nachprüfung die Konformität bestätigt werden. Des Weiteren wurde bei fünf Reifentypen, die nach der Erstprüfung im Auftrag des Wirtschaftsverbandes der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) auffällig waren, die Nachprüfung durchgeführt. Hier bestätigten sich die Auffälligkeiten der Erstprüfung nicht.

LKW-Reifen

An vier LKW-Reifentypen wurden die Parameter Nasshaftung und Rollreibungswiderstand nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Dabei wurden bei keinem Reifentyp Abweichungen von den angegebenen Werten festgestellt.

Marktüberwachung nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Produkte	Geprüfte Gerätetypen	Beanstandete Gerätetypen	
	Anzahl	Anzahl	Prozent
Netzteile	80	3	3,8
Fernsehgeräte	6	0	0,0
Lampen	110	29	26,4
Computer	3	0	0,0
Sonstige (Standby)	11	0	0,0
Wäschetrockner	5	0	0,0
Kühlschränke	1	0	0,0
Gefrierschränke	5	2	40,0
Staubsauger	9	2	22,2
PKW Reifen	7	1	14,3
Leicht-LKW Reifen	20 (+5) ⁴	4	20,0
LKW Reifen	4	0	0,0
Summe	261	41	15,7

3.4.5. Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) müssen Betreiber von medizinischen Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und des Eichrechtes beachten. Danach sind die Betreiber verpflichtet, bei Medizinprodukten mit Messfunktion⁵ regelmäßig und fristgerecht (in der Anlage 2 MPBetreibV festgelegt) messtechnische Kontrollen (MTK) durchführen zu lassen. Bei diesen Medizinprodukten wird u.a. geprüft, ob die Fehlergrenzen eingehalten werden. Zusätzlich hat der Betreiber für bestimmte Medizinprodukte mit Messfunktion auch ein Medizinproduktebuch und ein Bestandsverzeichnis zu führen.

Die Betreiber von medizinischen Laboratorien sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) einzuhalten. Nach dieser Richtlinie sind für die Laboratorien ein Qualitätsmanagementsystem mit einem Qualitätsmanagementhandbuch sowie interne und externe Qualitätskontrollen mit Kontrolllösungen vorgeschrieben.

⁴ Nachprüfung von fünf Reifentypen nach der Erstprüfung durch den wdk.

⁵ Blutdruckmessgeräte, Ergometer, Thermometer, Audiometer, Tonometer und Dosimeter

In vielen kleinen medizinischen Laboren, z. B. bei niedergelassenen Ärzten, wird häufig nur die vereinfachte Qualitätskontrolle an Messgeräten durchgeführt. Diese Messgeräte, auch als Point-Of-Care-Testing-Messgeräte bezeichnet, werden bei der patientennahen Sofortdiagnostik eingesetzt.

Bei der Überwachung nach dem MPG wurden auch Personenwaagen nach dem Eichrecht überwacht.

Es kommt häufig vor, dass bei Betreibern gleichzeitig alle vier gesetzlichen Anforderungen überwacht werden. Daher kommt es in der folgenden Tabelle zu Mehrfachnennungen.

Überwachung von Betreibern nach dem MPG

Bereich	Anzahl Betreiber	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Medizinprodukte mit Messfunktion	693	203	29,3
Point-Of-Care-Testing - Messgeräte	395	153	38,7
Medizinische Laboratorien	30	11	36,7
Personenwaagen	553	92	16,6

Überwachung von aktiven Medizinprodukten mit Messfunktion

Medizinprodukte mit Messfunktion	Anzahl	Beanstandungen	
		Anzahl	Prozent
Blutdruckmessgeräte	10.203	61	0,6
Ergometer	231	17	7,4
Thermometer	5.167	109	2,1
Audiometer	251	5	2,0
Tonometer	132	6	4,5
Dosimeter	141	5	3,6
Summe	16.125	203	1,3

Verwendung von medizinischen Messgeräten mit Messfunktion entgegen der vom Hersteller vorgegebenen Zweckbestimmung z. B. „Nur für den Hausgebrauch“

Es wurde festgestellt, dass folgende medizinische Messgeräte nicht im Bereich der Heilkunde hätten verwendet werden dürfen.

Geräteart	Anzahl
Blutdruckmessgeräte	2
Thermometer	40
Summe	42

3.4.6. Verwendungsüberwachung nach dem Eichrecht

Straßenfahrzeugwaagen

Die Überwachung der korrekten Verwendung von Straßenfahrzeugwaagen ist fester Bestandteil des jährlichen Überwachungsprogramms des LME RLP. Rund 1.000 dieser Waagen kommen in Rheinland-Pfalz im geschäftlichen Verkehr zur Anwendung, um den Wert von Waren zu bestimmen. Meist haben diese eine Höchstlast von 50 t, mit denen 40 t schwere Sattel- oder Gliederzüge aber auch große Einzelfahrzeuge problemlos gewogen werden können. Abweichend von den vorgenannten Messgeräten hat jede zehnte Waage in Rheinland-Pfalz eine Höchstlast von 10 t bis 30 t. Diese kommen oft bei Winzergenossenschaften, Landhändlern oder als Gemeindewaage zum Einsatz. Für besondere Anwendungen, wie z. B. PKW-Verwiegung bei der Annahme von Abfall- und Wertstoffen, existieren aber auch Fahrzeugwaagen mit noch geringerer Höchstlast. Im Jahr 2018 wurden 24 Kontrollen durchgeführt. Hierbei wurden keine Beanstandungen festgestellt.



3-t-Fahrzeugwaage zum Wiegen von PKW

3.5. Schwerpunkttaktionen

3.5.1. Überwachung von Schaufelladerwaagen

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen führte vom 22.03.2018 bis 28.03.2018 eine intensive Verwendungsüberwachung von Waagen, die in Schaufelladern eingebaut sind, durch. Diese Messgeräte werden meist bei der Verladung und dem Verkauf von Baustoffen wie Sand und Kies, aber auch Erdaushub und Kompost eingesetzt. Es wurden insgesamt 15 Schaufellader überprüft.

Bei der Verwendung von Messgeräten muss die gesetzlich festgelegte Verkehrsfehlergrenze eingehalten werden. Sechs der überprüften Schaufelladerwaagen hielten diese nicht ein. Dies entspricht einer Beanstandungsquote von 40 %. Erst nach einer Instandsetzung und einer erneuten Eichung durch das LME RLP durften die beanstandeten Waagen wieder im geschäftlichen Verkehr eingesetzt werden.



Weiterhin führte die Überprüfung bei einer der 16 Schaufelladerwaagen zur Vermutung, dass das Inverkehrbringen durch den Hersteller fehlerbehaftet sein könnte. Hierzu wurde ein Verfahren der Marktüberwachung eingeleitet.

3.5.2. Marktüberwachung im Onlinehandel mit eichrechtlich relevanten Produkten



Die Produktvielfalt auf dem Europäischen Binnenmarkt ist mittlerweile enorm groß. Die Liberalisierung des Marktes bewirkte durchgreifende Veränderungen für alle teilhabenden Akteure und einen beachtenswerten Aufschwung für den Wirtschaftszweig des Onlinehandels. Grundsätzlich gelten für den Onlinehandel die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für den herkömmlichen Handel. Die Überwachung dieses Vertriebsweges gestaltet sich jedoch ungleich schwieriger als die des herkömmlichen Warenhandels. Es gibt derzeit keinen

Ansatz für eine länderabgestimmte Marktüberwachung zur Kontrolle des Onlinehandels. Daher hat sich das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz dazu entschlossen, in einer Schwerpunkttaktion wichtige Erkenntnisse und Erfahrungen für die Marktüberwachung des Onlinehandels zu sammeln und diese weiterzuentwickeln.

Die Schwerpunkttaktion wurde in drei Phasen geteilt. Dies aus dem Grund, da bei Onlinehändlern häufig keine Ware direkt erreichbar ist. Der Standort des Wirtschaftsakteurs ist räumlich oftmals weit vom Warenstandort entfernt und die komplette Warenlogistik wird durch sogenannte Fulfillment-Dienstleister abgewickelt. In der ersten Phase wurden fragliche Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz recherchiert und durch ein Schreiben mit beigefügtem Fragebogen um eine Rückantwort gebeten.

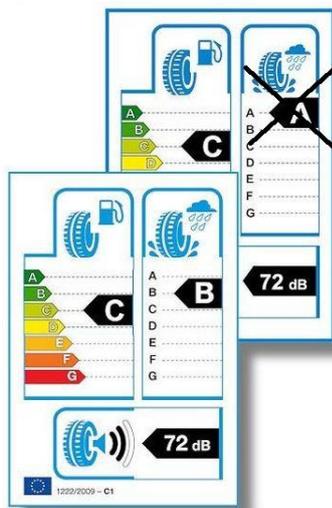
Die Auswertung der Rückantworten ergab hierbei, dass von 50 angeschriebenen Logistikunternehmen (3 Adressen waren unzustellbar) 31 Rückmeldungen eingingen. Dies entspricht einer Quote von 66 %. Von diesen 31 Unternehmen teilten 55 % (17 Unternehmen) mit, dass sie im Rahmen des Fulfillmentservice auch eichrechtlich relevante Produkte wie Messgeräte, sonstige Messgeräte oder Fertigpackungen für ihre Kunden lagern, verpacken, kommissionieren, ausliefern sowie eventuell das Retourenmanagement übernehmen.

Während der zweiten Phase werden in 2019 alle relevanten Fulfillmentunternehmen und alle Logistikunternehmen, welche keine Rückmeldung erteilt haben, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LME RLP aufgesucht. Dabei werden vor Ort die relevanten Produkte besichtigt und die entsprechenden Warenströme ermittelt. Ebenso werden die erforderlichen Auskünfte und Informationen erhoben, welche nötig sind, um mit den Händlern oder Einführern eichrechtlich relevanter Produkte in Kontakt zu treten.

In der dritten und letzten Phase werden vor Ort lagernde Produkte entnommen und im LME RLP auf ihre Konformität mit den gesetzlichen Regelungen untersucht.

Die aus der Schwerpunktaktion bisher gewonnenen Erkenntnisse wurden mit denen der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg ausgetauscht und gemeinsam diskutiert, da in diesen Ländern zeitgleich ebensolche Schwerpunktaktionen durchgeführt wurden.

3.5.3. Marktüberwachung von Leicht-LKW-Reifen



Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz führte in Kooperation mit dem Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) eine Marktüberwachungsmaßnahme bezüglich Leicht-LKW-Reifen der Klasse C2 durch. Es wurden jeweils 20 Reifentypen auf Einhaltung der Angaben von Kraftstoffeffizienz und Nasshaftung nach Verordnung (EG) 1222/2009 geprüft. Die Tests wurden durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt.

Die Stichprobe des LME RLP ergab bei fünf Reifentypen Abweichungen von den angegebenen Labelwerten. Davon konnten bei vier Reifentypen eine Korrektur der Label durch die Hersteller bewirkt werden. Bei dem fünften Reifentyp wurde eine Nachprüfung durchgeführt. Die in der Erstprüfung festgestellte Abweichung bestätigte sich nicht.

Die Erstprüfung der zwanzig Reifentypen, die im Auftrag des wdk geprüft wurden, ergab, dass fünf Reifentypen bei der Angabe von mindestens einem Labelwert abwichen. Diese Auffälligkeiten bestätigten sich bei der anschließend durchgeführten Nachprüfung nicht.

Insgesamt ergab die durchgeführte Marktüberwachungsmaßnahme ein positives Ergebnis. Von insgesamt 40 geprüften Reifen der Klasse C2 wichen vier Reifentypen bei den Angaben der Kraftstoffeffizienz oder bei Nasshaftung von den ermittelten Werten ab. Alle vier Hersteller besserten die Angaben auf dem Reifenlabel nach.

3.5.4. Überwachung von Gesundheitsämtern

Die Schwerpunktaktion „Überwachung von Gesundheitsämtern“ erfolgte aufgrund der Zielsetzung aus dem Marktüberwachungsprogramm 2018 des LME RLP. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Gesundheitsämter umfassend ihren Verpflichtungen aus dem Medizinproduktegesetz (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und dem Mess- und Eichgesetz nachgekommen sind. Es sollten alle in Rheinland-Pfalz tätigen Gesundheitsämter inklusive Neben- oder Außenstellen überwacht werden. Die Schwerpunktaktion wurde im Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 08.12.2018 durchgeführt.

Ergebnis der Überwachungen

Alle 24 im Rahmen der Recherche ermittelten Gesundheitsämter in Rheinland-Pfalz wurden überwacht. Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

a. Formale Beanstandungen

Bestandsverzeichnis vorhanden	Bestandsverzeichnis nicht vorhanden	Beanstandungsquote Prozent
19	5	20,8

Medizinproduktebuch vorhanden	Medizinproduktebuch nicht vorhanden	Beanstandungsquote Prozent
17	7	29,2

b. Messtechnische Kontrollen (MTK)

Überwachte Geräte	MTK durchgeführt	MTK nicht durchgeführt	Beanstandungsquote Prozent
492	486	6	1,2

Dabei wurde auch festgestellt, dass sechs Medizinprodukte laut Zweckbestimmung des Herstellers nur für den Hausgebrauch geeignet waren.

c. Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien

QMH notwendig	QMH nicht vorhanden	QMH nicht in Ordnung	Beanstandungsquote Prozent
15	9	14	93,3

d. Waagen zur Bestimmung der Körpermasse im amtlichen Verkehr

Überwachte Waagen	Waage geeicht	Waage nicht eichfähig	Beanstandungsquote Prozent
111	80	31	27,9

Resultierende Maßnahmen

Die Überwachung der Gesundheitsämter hat gezeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen nicht umfassend in allen Gesundheitsämtern eingehalten werden. Die Gesundheitsämter wurden aufgefordert die festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen und dies dem LME RLP mitzuteilen. Des Weiteren wurden in zwölf Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

3.5.5. Überwachung von Messanlagen auf Straßentankwagen

Im Bereich der Messanlagen auf Straßentankwagen wurden im Jahr 2018 wieder unangemeldete Kontrollen in Tanklagern durchgeführt. Grund zur Beanstandung gab es bei drei der überprüften 41 Messanlagen auf Tankwagen, wobei bei einem Tankwagen gleich mehrere Mängel festgestellt wurden.



Diese Beanstandungsquote zeigt, dass die regelmäßig durchgeführten Kontrollen notwendig sind, um nicht den Vorschriften entsprechende mobile Messanlagen auf Tankwagen ausfindig zu machen. Den betroffenen Verwendern wurde auferlegt die Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

3.5.6. Überwachung von Ausnahmeregelungen für geschlossene Grundstücksnutzungen

Überwachung von Messgeräten zur Ermittlung leitungsgebundener Leistungen

Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen bietet § 35 des Mess- und Eichgesetzes die Möglichkeit eine auf fünf Jahre begrenzte Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von nicht geeichten Messgeräten zu beantragen, die zur Ermittlung und Abrechnung leitungsgebundener Leistungen zwischen Vertragspartnern auf einem geschlossenen Grundstück herangezogen werden.

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurden 21 zufällig gewählte Standorte in Rheinland-Pfalz, darunter Industrieparks, Einkaufszentren sowie Gewerbe- und Bürokomplexe, hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Versorgungsmessgeräte überwacht. Diese Standorte hatten keinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz gestellt. Obwohl 20 von 21 Standorten, u.a. aus wirtschaftlichen Gründen, nicht für eine Ausnahmegenehmigung nach § 35 MessEG in Frage kamen, wurde an zehn Standorten die Verwendung von insgesamt 52 ungeeichten Messgeräten nachgewiesen. Darüber hinaus wurde in zwei Fällen die Verwendung von Messwerten aus ungeeichten Messgeräten durch Dritte festgestellt. In drei weiteren Fällen erfolgte die Abrechnung ohne die Verwendung von Messgeräten (Differenzbildung). Insgesamt wurden elf Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Die Schwerpunktaktion führte zu einem Ergebnis, dass an den Standorten, an denen bislang keine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Messgeräten beantragt wurde, kein Bedarf an einer Befreiung von den Regelungen des Mess- und Eichgesetzes vorlag. Zum anderen wurden auf den gewerblich genutzten Grundstücken viele ungeeichte Messgeräte für die Abrechnung mit Mietern verwendet.

3.5.7. Überwachung auf Weihnachtsmärkten

Vor Weihnachten werden auf Weihnachtsmärkten deutschlandweit geschätzte Umsätze im einstelligen Milliardenbereich erzielt. Ein großer Teil entfällt hierbei auf den Verkauf von Waren nach Gewicht und Getränken. Besonders zu nennen ist hierbei der Glühweinverkauf.



Grund genug für das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Waagen, die zum Verkauf eingesetzt werden, müssen geeicht sein. Darüber hinaus dürfen nur Nettogewichtswerte der Preisermittlung zu Grunde gelegt werden. Die Verpackung darf nicht dem Produkt zugerechnet werden, das der Käufer erwirbt. Ebenso muss der Ausschank von Getränken, die zum direkten Konsum bestimmt sind, mittels Ausschankmaßen bzw. Schankgefäßen erfolgen.

Warm anziehen und Weihnachtsmärkte aufsuchen, hieß es daher für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz. Hierbei wurden insgesamt 24 Weihnachtsmärkte aufgesucht und die Stände von 144 Standbetreibern auf die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften beim Verkauf loser Ware und/oder der Verwendung von Tassen, Bechern und Gläsern beim Ausschank überprüft.

Es konnte eine durchweg positive Bilanz gezogen werden. So lag die Beanstandungsquote beim Verwenden von nicht geeichten Waagen bei nur 7 %. Noch geringer war diese beim Verkauf von loser Ware. Das Tara der Verpackung wurde bei fast allen Probekäufen korrekt berücksichtigt. Nur in einem einzigen Fall musste hier eingegriffen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Positiv war auch die Bilanz bezüglich der Verwendung von Ausschankmaßen und Schankgefäßen. Auch hier wurde lediglich bei einem Standbetreiber die Einhaltung der Vorschriften eingefordert.

Ob das Glas, der Becher oder die Tasse bis zum Füllstrich gefüllt ist, muss jeder Marktbesucher selbst überprüfen und wenn nötig beim Standpersonal reklamieren.

3.6. Sanktionierung von Verstößen

3.6.1. Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der dienstlichen Tätigkeiten werden durch die Beschäftigten teilweise Sachverhalte vorgefunden, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. In diesen Fällen wird üblicherweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eröffnet. Im Jahr 2018 wurden in 751 Fällen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Es wurden 1.428 Verstöße verfolgt. Außerdem wurden Ordnungswidrigkeiten bei ca. 5,8 Millionen Ausschankmaßen geahndet.

Im Vergleich zu dem Vorjahr ist die Anzahl der Verfahren leicht gesunken. In den Bereichen Medizinprodukterecht, Instandsetzerwesen und Verwenderpflichten wurden mehr Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen festgestellt als im Vorjahr. Im Bereich Medizinprodukterecht wurden vermehrt Ordnungswidrigkeiten bei der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien festgestellt. Die Instandsetzer besitzen eine besondere Befugnis. Als Teil der neuen Verpflichtung Instandsetzerbetriebe spätestens nach 5 Jahren zu überwachen, wurden im Jahr 2018 verstärkt die Tätigkeiten dieser Betriebe in Rheinland-Pfalz auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert. Nachdem die Gesetzeslücke im Bereich Brutto für Netto im Jahr 2017 geschlossen wurde, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, verstärkt Kontrollen in diesem Bereich vorzunehmen. Die hohe Anzahl an Ordnungswidrigkeitenverfahren in diesen Bereichen zeigt die Notwendigkeit der Kontrollen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Verteilung der Bußgeldverfahren

Bereich	Anzahl der Anzeigen	Anteil der Anzeigen in Prozent	Anzahl der Verstöße
Messgeräte	393	52	647
Marktüberwachung	13	2	28
Fertigpackungskontrollen ⁶	0	0	0
Versorgungsmessgeräte (Gas-, Wasser-, Elektrizitätszähler)	13	2	53
Medizinprodukterecht	122	16	208
Instandsetzerwesen	54	7	65
Verwenderpflichten inklusive fehlende Angabe des Nettowertes beim Verkauf loser Waren (Brutto für Netto)	104	14	125
Verstöße im Bereich der Energieeffizienz und der Energieverbrauchskennzeichnung	52	7	302
Summe	751	100	1.428

3.6.2. Neue Zuständigkeit

Aufgrund der Änderung der FertigPackV und der damit einhergehenden Übertragung von Aufgaben im Bereich der Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) 1169/2011 war es erforderlich, die Zuständigkeit des LME RLP anzupassen. Dies war insbesondere notwendig, um bei Zuwiderhandlungen den Verbraucherschutz und den Schutz des lautereren Handels zu gewährleisten. Insofern wurde die Handlungsfähigkeit des LME RLP bei Ahndungsmaßnahmen auf den § 60 Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch ausgedehnt.

3.7. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagementsystem und die damit verbundenen Abläufe im LME RLP unterliegen einer kontinuierlichen Verbesserung. In diesem Zusammenhang werden das Qualitätsmanagementhandbuch und weitere für das Qualitätsmanagement relevante Dokumente den Erfordernissen entsprechend vom Qualitätsmanagementverantwortlichen ständig überwacht und deren Anpassung veranlasst.

Externe Audits

Es wurde eine Evaluierung zur messtechnischen Rückführung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) vom 12. Juni bis zum 13. Juni im LME RLP durchgeführt. Der Schwerpunkt der Evaluierung lag auf den Teilgebieten Abgas und Druck und wurde in Bad Kreuznach durchgeführt. Gesetzliche Grundlage bildet § 6 Abs. 2 des Einheiten- und Zeitgesetzes. Die Leitung des LME RLP nahm an der Vor-Ort-Begutachtung teil.

⁶ Im Jahr 2018 konnten aufgrund gesetzlicher Änderungen keine Ordnungswidrigkeitenverfahren für Verstöße gegen die Fertigpackungsverordnung durchgeführt werden.

Vom LME RLP werden die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025:2005 hinsichtlich der metrologischen Rückführbarkeit in den evaluierten Bereichen Abgas und Druck erfüllt. Die vom LME RLP ausgestellten Ergebnisberichte (Eichscheine, Kalibrierscheine, Prüfscheine) können als Nachweis der messtechnischen Rückführung auf SI-Einheiten bzw. auf die nationalen Normale verwendet werden.

Interne Audits

In der Zeit vom 23. Oktober bis zum 30. Oktober wurden interne Audits in der Abteilung 2, in den Fachbereichen 22 und 23 durchgeführt. Schwerpunkt war die Eichung von Tankwagen. Die Audits wurden als System- und als Produktaudit in allen Technischen Stützpunktes des LME RLP durchgeführt.

Ergebnis: Festgestellte Abweichungen von den normativen Vorgaben wurden anhand einer Checkliste bewertet. Dabei wurde in wenigen Fällen ein Verbesserungspotenzial erkannt und umgesetzt.

Fazit: Die geringe Anzahl der angeregten Verbesserungsmaßnahmen zeigt, dass das System für die Eichung von Tankwagen gut von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angenommen und umgesetzt wird.

Gegenseitige Beurteilung der Landeseichbehörden

Wie im Arbeitsausschuss Qualitätsmanagement festgelegt, wurde ein Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen der Landeseichbehörden (Peer Review) vereinbart. Dieses Peer Review fand vom 21. August bis zum 22. August in Bad Kreuznach statt. Die externe Beurteilung wurde durch das Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg durchgeführt. Es wurde das QM-System des LME RLP und der Konformitätsbewertungsstelle KBS 0113 geprüft. Im Produktaudit lag der Schwerpunkt bei Konformitätsbewertungsverfahren von Waagen. Hierzu wurden ein Auditplan und ein Beurteilungsbericht erstellt.

Ergebnis: Es wurden Verbesserungsvorschläge und unkritische Abweichungen festgestellt und aufgelistet. Die Verbesserungsvorschläge wurden, soweit möglich, zeitnah und die unkritischen Abweichungen unmittelbar abgearbeitet.

Fazit: Im Auditbericht wurde durch den externen Begutachter des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg dem LME RLP für die begutachteten Bereiche die Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO 17025:2005 und für die Konformitätsbewertungsstelle, soweit zutreffend, die Anforderungen der DIN EN ISO 17065 bestätigt.

Im Rahmen des Peer Review Verfahrens wurde durch Mitarbeiter des LME RLP am 05. Juli eine Beurteilung des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen in Köln durchgeführt.

Umstellung auf die neue Norm DIN EN ISO 17025:2018

Das LME RLP wird sein QM-System von der Norm DIN EN ISO 17025:2005 auf die neue Norm DIN EN ISO 17025:2018 umstellen. Dazu wurden in einem ersten Schritt die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Norm erarbeitet. Der Prozess der Umstellung wird bis zum November 2020 abgeschlossen sein.

3.8. Sonstige Tätigkeiten

Tätigkeiten	Anzahl
Prüfung und Kalibrierung von externen Messgeräten	326
Prüfung von internen Messgeräten/Prüfmitteln ⁷	435
Vorprüfung von Messgeräten	20
Inanspruchnahme des Belastungsfahrzeuges (Tage)	248
Inanspruchnahme von Gewichtstücken (Aufträge)	180
Öffentliche Bestellung von leitendem Prüfstellenpersonal	1
Erteilung, Änderung und Widerruf von Instandsetzerbefugnissen	6
Prüfung von Instandsetzerpersonal	28
Lehr- und Vortragstätigkeiten (Tage)	66
Informations- und Schulungsveranstaltungen für Externe	12
Veröffentlichungen und Pressemitteilungen	17
Erteilung und Änderung von Ausnahmen von der Eichpflicht für geschlossene Grundstücksnutzungen (§ 35 MessEG)	8

⁷ Interne Messgeräte / Prüfmittel:

Im Rahmen der Prüfmittelüberwachung wurden 435 Prüfmittel (Prüfmittelsätze) des LME RLP rückgeführt. Insgesamt wurden dabei 3.494 Einzelprüfungen durchgeführt.

3.9. Informations- und Schulungsveranstaltungen

3.9.1. Instandsetzerschulung in Bad Ems

Am 22. März fand bei der Löwenstein Medical GmbH & Co. KG in Bad Ems eine Schulung mit anschließender Sachkundeprüfung des zukünftigen Instandsetzerpersonals statt. Neben dem Nachweis der technischen Kenntnisse mussten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch den Nachweis über das Wissen von eichrechtlichen Vorschriften erbringen.

Die Löwenstein Medical GmbH & Co. KG vertreibt im Bereich der Medizinprodukte unter anderem auch Inkubatoren. Diese Inkubatoren besitzen eine eichpflichtige Waage, welche das Gewicht von Säuglingen ermittelt und damit Einfluss auf deren Therapie haben kann. Deshalb ist es wichtig, dass diese Messgeräte auch nach erfolgter Instandsetzung den eichrechtlichen Anforderungen genügen.

3.9.2. Praxisworkshop EnVKG/EVPG in Gernsbach

Zum vierten Praxisworkshop „Marktüberwachung nach Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz/Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz“ am 16. und 17. Mai im Papiermacherzentrum in Gernsbach (Schwarzwald) trafen über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Aufsichts- und Überwachungsbehörden aus ganz Deutschland zusammen, um sich im direkten Erfahrungsaustausch über neue Entwicklungen zu informieren und die Weiterentwicklung von Best-Practice-Methoden voranzutreiben.

Unter dem Motto „Einheitliches Vollzugshandeln zur Stärkung der Marktüberwachung“ wurden in Impulsreferaten und Workshops die Probleme der Marktüberwachung in diesen Bereichen beleuchtet und gemeinsam versucht Lösungsstrategien zu entwickeln. Für den Programmpunkt „Marktplatz Marktüberwachung“ waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefordert, aktuelle, den Vollzug betreffende Fachfragen (z. B. generelle Fragestellungen zu Vorgehensweisen, bzw. zu besonderen Merkmalen in Durchführungsvorschriften mit etwaigen weitreichenden Folgen, etc.) zu formulieren. Das LME RLP unterstützte das gastgebende Kollegium aus Baden-Württemberg und Bayern mit einem Vortrag und mit der Leitung eines Workshops.

3.9.3. Treffen der Kooperationspartner in Neustadt

Am 19. und 20. Juni trafen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der drei Kooperationspartner sowie die Referenten der zuständigen Fachministerien aus Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zum jährlichen Kooperationstreffen.

Zwei Tage lang wurde im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum in Neustadt/Weinstraße über den aktuellen Stand und den Ausbau der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz, dem Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg und der Hessischen Eichdirektion gesprochen.



Dabei standen sowohl wiederkehrende Themen wie die gemeinsame Ausbildung, die Beschaffung und Nutzung von gemeinsamen Prüfeinrichtungen als auch aktuelle Themen wie die Digitalisierung in der Verwaltung allgemein oder speziell im gesetzlichen Messwesen im Vordergrund. Abgerundet wurde die Veranstaltung mit einer Führung durch das geschichtsträchtige Hambaer Schloss.

3.9.4. Deutsche Marktüberwachungskonferenz in Berlin

„Gemeinsam mehr erreichen - Industrie, Marktüberwachung und das Reifenlabel“ ist der Titel einer Präsentation, die das LME RLP gemeinsam mit dem Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) im Rahmen der Deutschen Marktüberwachungskonferenz am 21. September 2018 in Berlin vorstellte.

Die Deutsche Marktüberwachungskonferenz wird veranstaltet von der Geschäftsstelle des Deutschen Marktüberwachungsforums (DMÜF), die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist. Das DMÜF ist ein Gremium welches die Bundesregierung in Fragen der Marktüberwachung im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 berät und unterstützt und in dem alle Rechtsbereiche in denen Marktüberwachung betrieben wird vertreten sind. Die Deutsche Marktüberwachungskonferenz findet im Herbst jeden Jahres in Berlin bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung statt. Die Konferenz bietet allen mit Marktüberwachungsfragen befassten Organisationen und Interessierten aller Branchen ein Informations- und Diskussionsforum. Durch Impulsreferate und moderierte Diskussionen werden Themen aus allen Bereichen der Marktüberwachung behandelt.

In einer vom wdk und LME RLP gemeinsam vorgetragenen Präsentation wurde die Zusammenarbeit des Wirtschaftsverbandes und des LME RLP bei der Marktüberwachung von Reifen dargestellt. Durch eine sinnvolle Aufteilung der Überwachungsstufen auf die beiden Partner konnte die Effektivität bei der Marktüberwachung von Reifen deutlich gesteigert werden.

3.9.5. Digitalisierung im Mess- und Eichwesen in Karlsruhe

Mitarbeiter des LME RLP nehmen an einem Strategie-Workshop zum Thema „Digitalisierung des Mess- und Eichwesens“ in Karlsruhe teil.

Gemeinsam mit den Kooperationspartnern Eich- und Beschusswesen Baden-Württemberg (EBBW) und Hessische Eichdirektion gestaltete man am 15. Oktober in Karlsruhe einen Strategie-Workshop zum Thema „Digitalisierung des Mess- und Eichwesens“. Hierzu hatte das EBBW als Veranstalter eingeladen.

Nachdem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in verschiedenen Impulsreferaten in den Begriff der „Digitalisierung“ im Zusammenhang mit Kunden-/Partnerbindung, Arbeits- und Geschäftsprozessen/Dienstleistungen sowie Strategien und neue Geschäftsmodelle eingeführt wurden, bearbeitete man diese Themenfelder in vier Arbeitsgruppen. Ziel war es dabei, Lösungen für die Besonderheiten des Mess- und Eichwesens im Kontext der Digitalisierung zu erarbeiten.



3.9.6. Bundesweites Treffen der Geräteprüfstellen in Bad Kreuznach

Zum sechsten Mal trafen sich am 14. und 15. November 21 Vertreterinnen und Vertreter der Geräteprüfstellen für Energieverbrauchsrelevante Produkte zu einem Erfahrungs- und Gedankenaustausch.

Die Geräteprüfstellen prüfen als Auftragnehmer der Marktüberwachungsbehörden Energieverbrauchsrelevante Produkte wie Fernseher, Netzteile, Computer und Lampen bis hin zu Wäschetrocknern und Kühl- und Gefriergeräten auf die Einhaltung der gesetzlich geregelten Anforderungen. Nach 2015 wurde das Treffen zum zweiten Mal durch das LME RLP in Bad Kreuznach ausgerichtet.

Schwerpunkthemen des Treffens waren neben der Prüfung von LED Lampen und weiteren Geräten vor allen Dingen die Sicherstellung der messtechnischen Kompetenz und Genauigkeit durch die Rückführung der Prüfeinrichtungen auf nationale Normale sowie die Kompetenzerhaltung durch Eignungsprüfungen.



3.9.7. Vortrag beim Fleischer-Verband Pfalz in Ludwigshafen

Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz informierte die Delegierten des Fleischer-Verbandes Pfalz am 03. Dezember im Rahmen einer Delegationsversammlung über eichrechtliche Themen. Insbesondere wurde über die Vermeidung der Bruttoverwiegung (Berücksichtigung der Umverpackung als Taragewicht) und von Unterfüllungen bei vorverpackten Lebensmitteln referiert. Ebenso wurde das Vorgehen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz bei seinen Überwachungsmaßnahmen sowie die möglichen Sanktionsmaßnahmen bei Rechtsverstößen dargestellt. Der Vortrag fand großes Interesse und es gab einen regen Austausch über die angesprochenen Themen. Abschließend wurde ein kurzer Ausblick auf die Novelle der Fertigpackungsverordnung gegeben.

3.10. Konformitätsbewertungsstelle 0113 (KBS 0113)

Die Konformitätsbewertungsstelle des LME RLP ist für die Module A2, F und F1 nach den europäischen Richtlinien RL 2014/31/EU und RL 2014/32/EU, sowie für national geregelte Messgeräte für die Module F und F1 notifiziert.

Die Konformitätsbewertungsstellen bei Behörden sind dazu verpflichtet, jährlich an einem Peer Review (Verfahren zur gegenseitigen Beurteilung von QM-Systemen der Landeseichbehörden) teilzunehmen. Am 21. August wurde dieser Nachweis der Kompetenz erbracht.

Grundlagen dieser Auditierung sind:

- die DIN EN ISO/IEC 17025:2005 - Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien,
- die DIN EN ISO/IEC 17065:2013 - Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren,
- das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und
- die Eigenerklärung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

Auditoren des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg haben schwerpunktmäßig die Verfahrensabwicklung der Konformitätsbewertung der KBS 0113 begutachtet. Ein Fachbegutachter des technischen Stützpunktes Kaiserslautern führte im Beisein des Fachauditors eine Konformitätsbewertung an einer Selbsttätigen Waage durch. Das Qualitätsmanagementsystem inklusive Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, Managementbewertung, sowie Prüfmittelverwaltung waren weitere Schwerpunkte der Begutachtung.

Die verpflichtende Mitwirkung aller Konformitätsbewertungsstellen im Ausschuss der Konformitätsbewertungsstellen (AdKBS) soll eine Angleichung der Bewertungspraxen der verschiedenen Konformitätsbewertungsstellen erreichen sowie einen Informations- und Wissensaustausch gewährleisten. Der Ausschuss wurde unter der Leitung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eingerichtet, die den Vorsitz und die Geschäftsstelle führt.

Die KBS 0113 arbeitet aktiv im Arbeitskreis Ausschankmaße mit, wobei insbesondere folgende Fachthemen und Fragestellungen bearbeitet werden:

- Empfindlichkeitsanforderungen für kleinere oder bauchige Ausschankmaße,
- Referenzverfahren zu Füllstrich-Meniskus-Einstellung,
- Empfehlung bezüglich der Anbringung einer Identitätskennzeichnung (Chargennummer),
- Erarbeitung einer Vorlage für ein einheitliches und validiertes Prüfprotokoll,
- Vorschlag eines einheitlichen Prüfverfahrens und einheitlicher Stichprobenpläne für die Konformitätsbewertung nach Modul A2,
- Erstellung von Messunsicherheitsbudgets.

Neben der Tätigkeit im Arbeitskreis ist es ein besonderes Anliegen durch die Mitwirkung bei der Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren der Hersteller, hierbei insbesondere die Auditierung von Qualitätsmanagementsystemen, Unterstützungsleistungen für die Wirtschaft zu erbringen.



Gravimetrische Prüfung eines Ausschankmaßes

Da es in Rheinland-Pfalz einige Glasveredler und Ausschankmaßhersteller gibt, die Produktionsstätten in Polen und Tschechien betreiben, werden auch bei diesen Betriebsstätten Audits durchgeführt. Hierbei wird unter anderem stichprobenweise geprüft, ob die produzierten Messgeräte mit den europäischen Bestimmungen für Ausschankmaße übereinstimmen. Insbesondere auch dann, wenn der Produktionsprozess in alleiniger Verantwortung des Herstellers liegt. Sofern Mängel festgestellt werden, wird deren Abstellung eingefordert.

Ein weiteres Betätigungsfeld wird sich künftig im Bereich der Elektromobilität eröffnen. Erste Zulassungen für Elektroladesäulen sind mittlerweile erstellt, sodass Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden können.

Übersicht der Konformitätsbewertungsverfahren in 2018

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/31/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
Nichtselbsttätige Waagen (Modul F)	29

Konformitätsbewertungsverfahren nach RL 2014/32/EU Anhang II	Anzahl der Verfahren
MI-005 Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten außer Wasser (Modul F)	6
MI-006 Selbsttätige Waagen (Modul F)	52
MI-008 Kapitel II – Ausschankmaße: Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Geräteprüfungen in unregelmäßigen Abständen (Modul A2) - Stichproben	15
Summe	73

Konformitätsbewertungsverfahren nach MessEV Anlage 4	Anzahl der Verfahren
Messgröße 3 Temperaturmesseinrichtungen in Tankanlagen (Modul F)	6
Messgröße 5 Füllstandsmessgeräte (Modul F)	2
Messgröße 5 Rundholzmessanlagen (Modul F)	1
Messgröße 12 a) Geschwindigkeitsmessgeräte (Modul F)	7
Messgröße 12 b) Taxen (Modul F1) und c) Mietwagen (Modul F)	330
Summe	346

4. Fachberichte

4.1. MSTyr15



Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz nahm zwischen März 2016 und Juni 2018 an dem Europäischen Marktüberwachungsprojekt MSTyr15 teil. An diesem Projekt waren 15 Marktüberwachungsbehörden der EU und der Türkei beteiligt. Schwerpunkt dieses von der EU finanzierten Projektes waren PKW Reifen.

Im ersten Schritt wurde die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Kennzeichnung und der technischen Dokumentation gemäß Verordnung (EG) 1222/2009 überprüft. Anschließend wurden europaweit Reifen-Stichproben aus dem Markt entnommen und der Prüfung durch ein akkreditiertes Labor unterzogen. Es wurden die Herstellerangaben der Kraftstoffeffizienzklasse und der Klasse der Nasshaftung überprüft.

Labelkontrolle in Handel und Internet

Die Inspektionen von Reifenlabeln im Handel zeigten, dass 565 (6,3 %) von 8.977 geprüften Reifen nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet waren. Die Inspektionen von Energieeffizienzangaben auf den Webseiten von Anbietern ergaben, dass 627 (21,8 %) von 2.879 Reifen nicht ordnungsgemäß dargestellt wurden. Zu den festgestellten Verstößen gehörten fehlende Etiketten auf den Reifen und/oder fehlende Energieeffizienzangaben auf Rechnungen vor Ort und/oder fehlende Energieeffizienzangaben auf Webseiten des Onlinehandels oder der Hersteller.



Überprüfung der Hersteller-Prüfdokumente

Europaweit wurden 747 Wirtschaftsakteure (Händler, Importeure, Hersteller oder deren Bevollmächtigte) aufgefordert, die technischen Unterlagen innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Dies erwies sich in vielen Fällen als schwierig. In mehr als 40 % aller Fälle lag die Bereitstellungszeit der relevanten Dokumente zwischen 40 und 60 Tagen. In 10 % aller Fälle lieferten die Hersteller keine Dokumente.

Technische Prüfung der Stichproben

Bei fast allen der getesteten Reifenmodelle entsprachen sowohl die ermittelte Nasshaftungsklasse als auch die ermittelte Klasse der Kraftstoffeffizienz den Herstellerangaben. Nur 16 (12 %) der insgesamt 131 getesteten Reifen erfüllten nicht die Anforderungen für Nasshaftung. Bei 19 getesteten Modellen (14,5 %) entsprach die in der Erstprüfung ermittelte Kraftstoffeffizienzklasse nicht der angegebenen Klasse. Die in der Erstprüfung auffälligen Reifen wurden einer Nachprüfung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 unterzogen. Es zeigte sich, dass nur vier Modelle der geprüften Reifen im Bereich Nasshaftung abwichen und neun Modelle die angegebenen Kraftstoffeffizienzwerte nicht erreichten.

Abstimmung von Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden

Die Projektmitglieder einigten sich auf einen gemeinsamen Ansatz für Maßnahmen bei solchen Produkten, bei denen Mängel bei der Etikettierung, der technische Dokumentation und/oder von den Herstellerangaben abweichende Testergebnisse nachgewiesen wurden. Die Mängel müssen von den Wirtschaftsakteuren abgestellt werden. Geschieht dies nicht, sollen Produkte je nach nationalen Möglichkeiten zurückgezogen und/oder sanktioniert werden.

Die Ergebnisse aus MSTyr15 wurden nach Ablauf des Projektes in das Europäische Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) übernommen und über die ADCO-Gruppe (Administrative Cooperation Group) an alle EU-Mitgliedstaaten und die Türkei übermittelt.

Wichtigste Ergebnisse des Marktüberwachungsprojektes

Insgesamt sind die Ergebnisse des Projektes MSTyr15 positiv zu werten. In den meisten Fällen entsprachen die getesteten Reifen den Vorschriften. Es wurden jedoch erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kennzeichnung und der technischen Dokumentation festgestellt. Eines der Hauptprobleme bestanden darin, die notwendigen technischen Dokumente fristgerecht von den Herstellern zu erhalten.

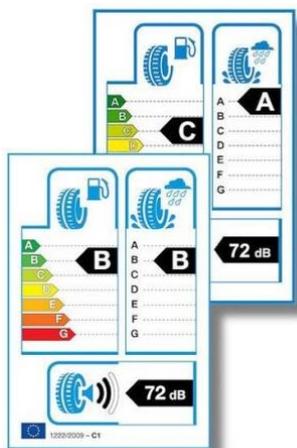
Durch die Einbeziehung des Europäischen Dachverbandes der Reifen- und Gummihersteller (ETRMA) sowie des Verbandes der Hersteller importierter Reifen (ITMA) wurde durch das Projekt MSTyr15 auch eine erhöhte Sensibilisierung der Hersteller und des Handels erreicht.

Nicht zuletzt wurde die Fachkompetenz der teilnehmenden Marktüberwachungsbehörden dank Erfahrungsaustausch, Schulungen und nationaler Workshops im Rahmen des Projektes enorm gesteigert.

4.2. Onlineinspektionen von Reifen und elektrischen Haushaltsgeräten

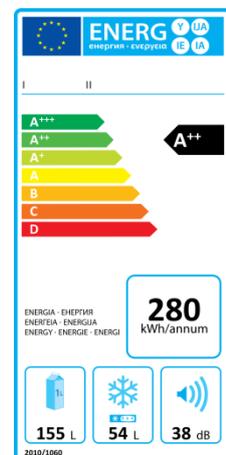
Bedingt durch die permanent steigende Nutzung von Einkaufsportalen im Internet muss der Fokus der Marktüberwachung auch auf die Informationspflichten des Online-Handels gerichtet sein. Die Informationspflichten der Hersteller bezüglich Energieeffizienz und anderer relevanter Informationen zu Produkten sind in den einschlägigen europäischen Verordnungen geregelt.

Im Jahre 2018 führte das LME RLP Marktüberwachungsmaßnahmen durch, die darauf abzielten die Einhaltung der Informationspflichten des Internethandels beim Verkauf von Reifen und elektrischen Haushaltsgeräten wie Spülmaschinen, Kühlgeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern und elektrischen Lampen gemäß der einschlägigen Verordnungen zu überprüfen.



Es wurden 3.567 Produkte auf 64 Onlinehandelsplattformen überprüft. Die Inspektionen ergaben, dass 3.507 Produkte auf 55 Webseiten ordnungskonform dargestellt wurden. Bei 60 Produkten wiesen die Produktinformationen Mängel auf. Der Schwerpunkt lag hier bei der Vermarktung von Reifen. Bei 58 angebotenen Reifen auf acht Webseiten fehlten entsprechende Angaben. Im Bereich Elektrohaushaltsgeräte waren es lediglich zwei Produkte auf einer inspizierten Website. Das Ergebnis der

Maßnahme zeigt, dass der Onlinehandel die gesetzlichen Vorgaben zur Verbraucherinformation bezüglich der Energieeffizienz und anderer relevanter Produktinformationen im Wesentlichen umsetzt.



4.3. Zentralisierung der Prüfung von Gewichtstücken mit Nennwerten > 5 kg

Zu den Zielen der rheinland-pfälzischen Eichverwaltung gehört es, die ihr übertragenen Aufgaben effizient, serviceorientiert und mit hoher Qualität zu erfüllen. Einen Beitrag zur Optimierung der Abläufe brachte die im Jahr 2018 durchgeführte Zentralisierung der Prüfung von Gewichtstücken mit Nennwerten von 10 kg und höher in der Zentrale des LME RLP in Bad Kreuznach.



Ein Mitarbeiter beim Prüfen der Gewichtstücken

Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Eichung von Waagen landesweit eingesetzten Gewichtstücke müssen jährlich auf das nationale Normal der Masse zurückgeführt werden. Bislang geschah dies an den Stützpunkten in Eigenregie. Hierzu war es erforderlich eine Prüfausrüstung, bestehend aus Gewichtstücken höherer Genauigkeit und Massekomparatoren, vorzuhalten. Ebenso kamen unterstützende Einrichtungen als Handhabungshilfen zum Einsatz.

Aufgrund von Ausfällen bei den Massekomparatoren, dem Verschleiß bei den Handhabungshilfen und den knapper werdenden Personalressourcen wurde entschieden, die Prüfung in den Stützpunkten nicht beizubehalten. Hierdurch wurden hohe Investitionen in den Ersatz der Prüfausrüstung vermieden. Ebenso konnte der Personaleinsatz rationalisiert und spezialisiert werden.

Aus der Rationalisierungsmaßnahme ergeben sich folgende Vorteile:

- Nutzung der in Bad Kreuznach vorhandenen neuen Infrastruktur an Prüfmitteln und Hilfsmitteln zur Prüfung
- Kompetenzbündelung im Bereich der Prüfung von Gewichtstücken
- Reduzierung der Anzahl der Gewichtstücke hoher Genauigkeit, dadurch weniger Prüfaufwand
- Keine Ausfallzeiten für den Vollzug durch Prüfung der eigenen Gewichtstücke bei den Stützpunkten
- Nutzung der frei werdenden Arbeitszeiten auf den Stützpunkten zur Eichung von Messgeräten

Bevor jedoch diese Vorteile genutzt werden konnten, war es erforderlich den Bestand an Gewichtstücken derart zu konzipieren, dass immer ein Austausch für den jeweiligen Stützpunkt zur Verfügung steht. Somit ist der Austausch ohne Ausfallzeiten realisierbar.

Zudem wurde die Prüfausrüstung neu konzipiert. Transportgestelle aus Edelstahl dienen dem sicheren Transport der Gewichtstücke. Gleichzeitig fungieren diese auch als geprüfte Gewichtstücke, da sie exakt auf 20 kg justiert und als Prüfnormaal geprüft werden.



Transportgestell gefüllt mit 10 x 20 kg Gewichtstücken

Somit wird eine hohe Flexibilität in der Anwendung erreicht. Es können einzelne Gewichtstufen erreicht werden, oder es wird die Gesamtmasse aus Gewichtstücken und Transportgestell bequem mittels Hubwagen auf der zu eichenden Waage platziert.



Verladung der Gewichtstücke

Um den Austausch der Gewichtstücke zwischen der Zentrale in Bad Kreuznach und den Stützpunkten in Kaiserslautern, Koblenz und Trier optimal durchführen zu können, wurde ein Anhänger beschafft, dessen Ladefläche nahezu ebenerdig absenkbar ist. Hierdurch lassen sich die mit 200 kg beladenen Transportgestelle schnell und gefahrlos mittels Hubwagen verladen. Durch spezielle Vorrichtungen im Inneren des Anhängers wird auch die Ladungssicherung während des Transportes gewährleistet.

Als letzter Schritt soll nun im Jahr 2019 die datentechnische Vernetzung der Prüfplätze realisiert werden. Somit kann mittels der Software ScalesNet eine effizientere Dokumentation der Prüfung sowie eine schnellere Protokoll- und Prüfscheinerstellung erfolgen.

5. Anhänge

5.1. Verzeichnis der staatlich anerkannten Prüfstellen in Rheinland-Pfalz

1. für Messgeräte für Wasser (W)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
WRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
WRP 3	Hafenstraße 4 56575 Weißenthurm	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 150 m ³ /h	Biesenthal Wasserzählerfabrik GmbH
WRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 120 m ³ /h	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
WRP 6	Morschheimer Straße 5-7 67292 Kirchheimbolanden	Wasserzähler bis zu einem maximalen Prüfdurchfluss von 16 m ³ /h	FEMEG Feinmechanik + Gerätebau GmbH + Co KG

2. für Messgeräte für Wärme (K)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
KRP 1	Industriestraße 16 67063 Ludwigshafen	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,003 bis 30 m ³ /h	Sensus GmbH Ludwigshafen
KRP 2	Am neuen Rheinhafen 4 67346 Speyer	Wärme- und Kältezähler mit einem Prüfdurchfluss von 0,10 bis 450 m ³ /h	METRA Energie-Messtechnik GmbH

3. für Messgeräte für Gas (G)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
GRP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Balgengaszähler bis zur Größe G 16	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
GRP 10	Kallenbergstraße 5 45141 Essen	Gasbeschaffenheits-/ Brennwertmessgeräte und Zusatzeinrichtungen zur Speicherung der Messdaten	Open Grid Europe GmbH

4. für Messgeräte für Elektrizität (E)

Kennung	Adresse	Befugnisse	Träger
ERP 2	Schützenstraße 80-82 56068 Koblenz	Elektrizitätszähler und Messwandler	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
ERP 3	Voltastraße 3 67133 Maxdorf	Elektrizitätszähler	VOLTARIS GmbH
ERP 4	Ostallee 7-13 54290 Trier	Elektrizitätszähler	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
ERP 5	Karcherstraße 28 67655 Kaiserslautern	Elektrizitätszähler	SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

5.2. Fundstellenverzeichnis

Einheiten- und Zeitgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 65 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666)

Einheitenverordnung

vom 13.12.1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.09.2009 (BGBl. I S. 3169)

Mess- und Eichgesetz

vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 718)

Mess- und Eichverordnung

vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034)

Fertigpackungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

vom 25.10.2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18-63), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 vom 25.11.2015 (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1-22)

Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung

vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2272)

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates über Medizinprodukte

vom 05. April 2017 (ABl. L 117/1 vom 05.05.2017, S. 1)

Medizinproduktegesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2757)

Medizinprodukte-Betreiberverordnung

vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034)

Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

gemäß Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer vom 11.04.2014 und 20.06.2014 veröffentlicht am 19.09.2014 im Deutschen Ärzteblatt, Jahrgang 111, Heft 38, Seite A 1583 bis A 1618

Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

vom 10.05.2012 (BGBl. I S. 1070), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2194)

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 30.10.1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.07.2016 (BGBl. I S. 1622)

Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

vom 28.05.2004 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 330 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter

vom 25.11.2009 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46-58), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 1235/2011 vom 29.11.2011 (ABl. L 317 vom 30.11.2011, S. 17-23)

Reifenkennzeichnungsverordnung

vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 791)

Ökodesignrichtlinie 2009/125/EG

vom 21.10.2009 (AbI. L 285 vom 31.10.2009, S. 10-35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)

Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung (EU) Nr. 2017/1369

vom 04.07.2017 (ABl. L 198 vom 28.07.2017, S. 1-23)

Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

vom 27.02.2008 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Art. 332 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

EVPG-Verordnung

vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3221), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18.01.2017 (BGBl. I S. 85)

Verordnung über Heizkostenabrechnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.2009 (BGBl. I S. 3250)

Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)

Nichtselbsttätige-Waagen-Richtlinie 2014/31/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 107-148), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 61)

Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU

vom 26.02.2014 (ABl. L 96 vom 29.03.2014, S. 149-250), zuletzt berichtigt am 20.01.2016 (ABl. L 13 vom 20.01.2016, S. 57)

Beschluss 768/2008/EG

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 82-128)

Verordnung (EG) Nr. 765/2008

vom 09.07.2008 (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30-47)

Akkreditierungsstellengesetz

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2354)



Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz

vom 24.07.2014 (GVBl. Nr. 11 S. 145) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.11.2018 (GVBl. Nr. 16 S. 380)

Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen

vom 02.12.2003 (GVBl.S. 384), zuletzt geändert durch § 58 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 296)

5.3. Anschriften und Erreichbarkeit

Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax Zentrale:	0671 79486-499
Telefax Eichabfertigung:	0671 79486-299
E-Mail:	poststelle@lme.rlp.de
Internet:	www.lme.rlp.de

Auftragsannahme Servicetelefon: 0671 79486-0

Sprechzeiten und Eichabfertigung: Mo. bis Do. 9.00 - 12.00 u. 13.30 - 15.30 Uhr,
Fr. 9.00 - 12.30 Uhr; Sondervereinbarungen sind möglich

Sie erreichen uns vom Bahnhof mit der Buslinie 206 (Haltestelle: Schwabenheimer Weg)

Ausgabe von Gewichtstücken: nach tel. Vereinbarung

Konformitätsbewertungsstelle 0113 im Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz

Rudolf-Diesel-Straße 16 - 18, 55543 Bad Kreuznach

Leiter der KBS:	0671 79486-802
Beauftragter Nord:	0671 79486-834
Beauftragter Süd:	0671 79486-807
Telefax:	0671 79486-499
E-Mail:	kbs0113@lme.rlp.de

LME RLP - Technischer Stützpunkt Kaiserslautern

Pariser Straße 289, 67663 Kaiserslautern

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-820

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Koblenz

Diesterwegstraße 2 - 4, 56073 Koblenz

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-850

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

LME RLP - Technischer Stützpunkt Trier

Irminenfreihof 5, 54290 Trier

Service-Center:	0671 79486-0
Telefax:	0671 79486-860

Eichabfertigung nach tel. Vereinbarung

Terminvereinbarung für das Belastungsfahrzeug:

Telefon: 0671 79486-302

Ausgabe von Gewichtstücken im nördlichen Landesteil: Transporta Wittlich

Internationale Spedition GmbH, Rudolf-Diesel-Straße 7, 54516 Wittlich

Telefon:	06571 9710-19
Telefax:	06571 9710-26

Ausgabe von Gewichtstücken im südlichen Landesteil: GB Spedition GmbH,

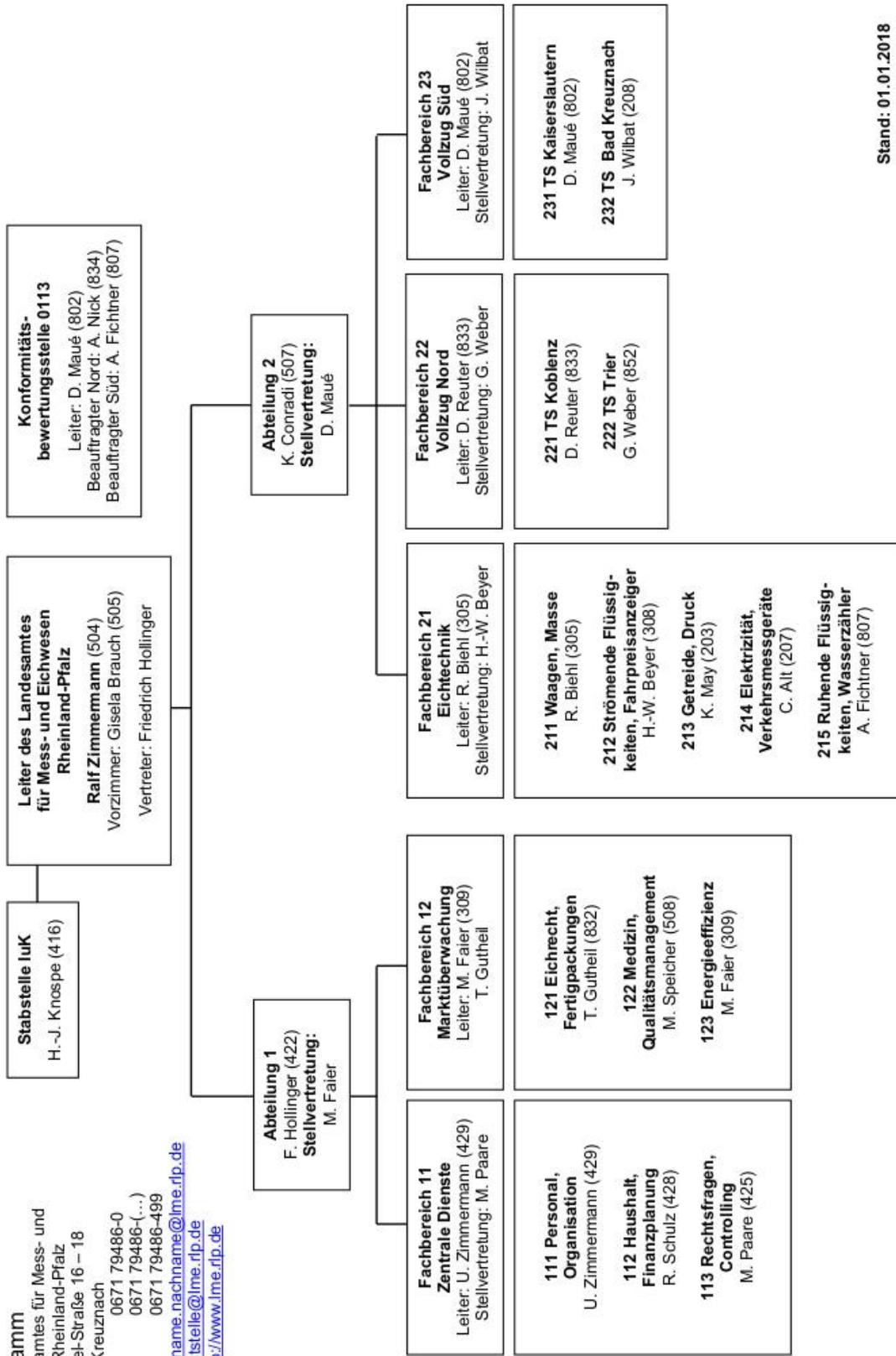
Ausgabeort: Transporte Jung Spedition, Hainweg 9, 67677 Enkenbach-Alsenborn

Telefon:	06359 93230
Telefax:	06359 81203

5.4. Organigramm



Organigramm
 des Landesamtes für Mess- und
 Eichwesen Rheinland-Pfalz
 Rudolf-Diesel-Strasse 16 – 18
 55543 Bad Kreuznach
 Telefon: 0671 79486-0
 Durchwahl: 0671 79486-(...)
 Telefax: 0671 79486-499
 E-Mail: vorname.nachname@lme.rlp.de
 oder poststelle@lme.rlp.de
 Internet: <http://www.lme.rlp.de>



Stand: 01.01.2018





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR
MESS- UND EICHWESEN

Rudolf-Diesel-Straße 16-18
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 79486-0
Telefax: 0671 79486-499
E-Mail: poststelle@lme.rlp.de
Internet: <http://www.lme.rlp.de>

